Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/4/27 4Ob324/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1976

Norm

UWG §30

Rechtssatz

Erfolgt die Veräußerung der Konkursware derart, daß der Wiederverkäufer der Waren diese in einem mehr oder weniger engen und kaum kontrollierbaren Zusammenhang mit seinen eigenen Waren verkauft und auf diese Weise den durch die Ankündigung des Verkaufes der Konkurswaren hervorgerufenen Werbeeffekt für den Verkauf seiner eigenen Ware ausnützt, widerspricht dies dem Regelungszweck des § 30 UWG. Daran ändert auch die dem wettbewerbswidrigen Vorgehen vorangehende konkursgerichtliche Genehmigung des Vertrages zwischen Wiederverkäufer und Masseverwalter nichts.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 324/76
  Entscheidungstext OGH 27.04.1976 4 Ob 324/76
  Beisatz: Konkursverkauf I (T1) Veröff: ÖBl 1976,97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0079643

Dokumentnummer

JJR_19760427_OGH0002_0040OB00324_7600000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at